

Programmierte Konflikte?

Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden

Rudolf Henseler C.Ss.R., Hennef/Sieg

Das Thema des Verhältnisses des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden ist zur Zeit gefragt.¹ Dies mag verschiedene Ursachen haben. Zunächst einmal dürfte es ein normaler Vorgang sein, daß nach Promulgation und Inkrafttreten eines neuen Gesetzbuches die Kenntnis und Aneignung des neuen Rechts seine Zeit, aber auch seine Erklärungen und Interpretationen benötigt. Hinzu kommt, daß es sich hier um ein sehr weites Feld handelt, spielt doch dieses Thema in sehr viele durch den CIC geregelte Gebiete hinein, so daß eine Zusammenschau nicht eben leicht ist. Als weiteres ist zu bedenken, daß an einigen Stellen gerade die gesetzliche Neuregelung noch jeder Erfahrung mit der Praxis entbehrt, so daß die Schwierigkeit mehr aus der Applikation eines Gesetzes als aus seiner Interpretation herrührt. Und schließlich kann nicht verhehlt werden, daß hier und da das kirchliche Gesetzbuch Unklarheiten hinterläßt, die erst durch eine Entscheidung oder durch die Interpretation der Autoren oder durch sich entwickelnde Gewohnheiten behoben werden. Der Hinweis auf solche potentiellen Konfliktherde, dem sich dieser Beitrag auswahlweise widmen will, versteht sich nicht als Signal zum Kampfgeschrei, sondern will eher wie ein Achtungsschild davor warnen, sich aufgrund vermeintlicher Rechtspositionen zu früh in die jeweiligen Startlöcher zu begeben.

Wer auswählt, kann nur Schwerpunkte setzen, muß auch ausklammern. Ausgeklammert sein soll zunächst einmal die Sonderunterstellung der Institute diözesanen Rechts (c. 589 und c. 594) unter den Diözesanbischof (vgl. die cc. 595 §§ 1–2, 625 § 2, 628 § 2 n. 2, 637, 638 § 4, 686 §§ 1 und 3, 688 § 2, 691 § 2 und 700) sowie der Klöster *sui iuris* gemäß c. 615 (vgl. die cc. 625 § 2, 628 § 2 n. 1, 637, 638 § 4, 688 § 2 und 699 § 2). Größtenteil ausgeklammert sein sollen auch jene Bereiche, die der Verf. bereits an anderem Ort behandelt hat.²

1 Vortrag vor der Ständigen Arbeitsgruppe für Orden und Geistliche Gemeinschaften in der Kommission IV der Deutschen Bischofskonferenz am 22. November 1984 in Mainz.

2 *Rudolf Henseler*, Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemtionsbegriffs und der Einordnung des Apostolates in die Gesamtpastoral des Bistums: in OK 25 (1984), 276–297 (= Referat, gehalten anläßlich der Konferenz der Ordensreferenten in den Generalvikariaten und Ordinariaten der Bundesrepublik Deutschland am 21. und 22. März 1984 in Mainz)

Die folgende Erörterung will sich auf vier Problemkreise beschränken: 1. die Klosterkommissare, 2. Fragen des klösterlichen Vermögensrechts, 3. die Heranziehung der Ordensleute für Apostolatsaufgaben durch den Diözesanbischof und 4. Fragen im Zusammenhang des kodikarischen Schulrechts.

1. Die Klosterkommissare

1.1. Mit den Klosterkommissaren beschäftigte sich das 4. Kontaktgespräch zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD), das am 9.11.1983 in Köln stattfand.³ Im Protokoll dieser Veranstaltung heißt es zur Rolle des bischöflichen Klosterkommissars: „Im Ordensrecht des neuen CIC ist die Institution des bischöflichen Klosterkommissars nicht wieder eingeführt. In can. 628 § 1 ist festgelegt, daß die Oberen, die aufgrund des institutseigenen Rechtes zu diesem Amt bestimmt werden, die anvertrauten Niederlassungen und Mitglieder nach den Vorschriften des Eigenrechtes zu visitieren haben. In can. 628 § 2 wird der Diözesanbischof beauftragt, hinsichtlich der klösterlichen Disziplin zu visitieren, die einzelnen Niederlassungen eines Instituts diözesanen Rechts, die in seinem Gebiet liegen, und die rechtlich selbständigen Klöster, von denen im can. 615 die Rede ist. Es handelt sich im can. 615 um rechtlich selbständige Klöster, die außer der eigenen Leitung keiner anderen Ordensinstitution angeschlossen sind. Diese Klöster werden nach Vorschrift des Rechts der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut. Weihbischof Hans Leo Drewes berichtet, daß die Ordensreferenten der nordrhein-westfälischen Diözesen überlegen, ob nicht doch ein Priester für die weiblichen Ordensgemeinschaften benannt werden soll, der die Verbindung zwischen dem Bischof und der Gemeinschaft zu halten hat etwa im Sinne eines bisherigen Klosterkommissars, auch wenn diese Institution nicht mehr besteht.“⁴ In der Beratung kam man zu folgendem Ergebnis: „Die Bestimmungen des CIC sind einzuhalten. Wo besondere Umstände oder der Wunsch der Betroffenen eine andere Ordnung anbieten, bedarf es eigener Vereinbarungen. Die Ordensreferenten der Diözesen werden gebeten, ein Votum zur weiteren Vorgehensweise vorzulegen. Die VOD wird gebeten, die Frage zunächst noch einmal innerhalb der Vereinigung der Ordensoberinnen mit einem juristischen Fachmann zu beraten. Die Beteiligten betonen, daß beiden Seiten an einem engen Kontakt gelegen ist.“⁵

1.2. Mit Schreiben vom 2.8.1984 hat dann Ordensreferent Msgr. Wäckers (Aachen) den höheren Oberinnen und Oberen der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum Aachen zur Vorbereitung einer Zusammenkunft mit dem Bi-

³ Protokoll: in OK 25 (1984), 214–218

⁴ ebd., 215

⁵ ebd., 215

schof (31.8. bzw. 11.9.1984) Ausführungen zugesandt zum Thema des Verhältnisses des Bischofs zu den Ordensinstituten nach dem CIC/1983 „aus diözesaner Sicht“, worin Wäckers in Zusammenarbeit mit dem Verf. dieses Beitrags ebenfalls zur Frage der Klosterkommissare Stellung genommen hat.⁶ Nachdem Wäckers die zahlreichen Befugnisse des Ortsordinarius bzw. Diözesanbischofs gegenüber den verschiedenen Arten von Instituten aufgelistet hat, kommt er zu folgendem Ergebnis: „Aufgrund dieser rechtlichen Voraussetzungen muß die Frage angegangen werden, welche Organe innerhalb der Diözesanverwaltung die dem Bischof obliegenden Aufgaben gegenüber den Ordensinstituten wahrnehmen sollen. Bei der Lösung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß dem Diözesanbischof selbst die meisten Aufgaben zugeteilt werden. Der Ordinarius oder Ortsordinarius ist verhältnismäßig selten genannt. Das bedeutet, daß für die zu beauftragenden Organe die Normen über Sonderauftrag oder Delegation angewandt werden müssen (vgl. cc. 134 und 137), falls ihnen eine Teilhabe an der bischöflichen Leitungsgewalt zugestanden werden soll. Die Fülle der Aufgaben, die vom Diözesanbischof in Ordensangelegenheiten wahrzunehmen sind, rät zu dem Versuch, eine Gliederung der Materie vorzunehmen, die der Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten entspricht.“⁷

Die hieraus abgeleitete Konsequenz verdient Beachtung; Wäckers nimmt eine Dreiteilung der Behandlung dieser „Fülle von Aufgaben“ vor:

1. „Der Bischof selbst oder sein mit Sondervollmacht ausgestatteter Generalvikar (Bischofsvikar) wird sich der Verwaltungsakte von grundsätzlicher Bedeutung annehmen müssen.“⁸

6 Der Titel dieser nur im Manuskript vorliegenden Ausführungen lautet: Das Verhältnis Bischof – Ordensinstitute nach CIC/1983 aus diözesaner Sicht (9 S.)

7 ebd., S. 8

8 ebd., S. 9. Als solche Akte von grundsätzlicher Bedeutung können gemäß den Ausführungen Wäckers (S. 9) u. a. gelten:

- die Gründung eines diözesanrechtlichen Ordensinstituts,
- die Zustimmung zur Gründung einer Ordensniederlassung in seinem Bistum und die Beratung bei beabsichtigter Auflösung,
- die Festlegung apostolischer Werke, die von einer Neugründung ausgehen sollen, und die Zustimmung zur späteren Änderung des Aufgabenbereichs,
- die Anordnungen über Kooperation der apostolischen Werke in verschiedener Trägerschaft,
- die Übertragung spezieller apostolischer Werke an ein Ordensinstitut oder an das Mitglied eines solchen,
- die Regelungen für die Feier der Liturgie, den Dienst in Predigt und Katechese, die alle, auch die Ordensleute, verpflichten,
- die Ordnung des katholischen Schulwesens,
- die Entscheidung über außerordentliche Personalangelegenheiten (z. B. Aufenthaltsverbot für das Mitglied eines Ordensinstituts),
- die allgemeine oder spezielle Beauftragung zur Durchführung der bischöflichen Visitationspflichten.

2. „Weitere, häufiger wiederkehrende Verwaltungsakte können innerhalb der Diözesanverwaltung gemäß des dort geltenden Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung bearbeitet werden. Hierbei sind die cc. 673–676 stets zu beachten, in denen die Verwurzelung jeglicher Tätigkeit der Ordensleute in ihrer Berufung zum gottgeweihten Leben herausgestellt wird. Daraus folgt, daß auch die regulären Verwaltungsakte diese Berufung berücksichtigen müssen.“⁹

3. „Um die besonderen Aufgaben und Pflichten gegenüber den diözesanrechtlichen Instituten und den rechtlich selbständigen Klöstern gemäß c. 615 wahrzunehmen, kann der Diözesanbischof einen Delegaten für die einzelnen Institute bzw. Klöster ernennen, dessen Befugnisse schriftlich niederzulegen sind.“¹⁰

1.3. In der Vorbereitung dieses Textes habe ich darauf gedrungen, daß das Wort „Klosterkommissar“ durch den Begriff „Delegat“ ersetzt würde. Dazu waren folgende Überlegungen maßgebend: Für viele Schwestern und Nonnen ist der Begriff „Klosterkommissar“ – je nach den Erfahrungen – belastet. Der neue Codex kennt diese Rechtsfigur nicht, übrigens genausowenig wie das alte Gesetzbuch. Freilich kann der Bischof nicht alle Akte in Ordensangelegenheiten selbst vornehmen, aber man sollte m. E. den bischöflichen Delegaten mit einem neuen, neutralen Ausdruck bezeichnen, und erklärend hinzufügen, daß dieser der Vertreter des Diözesanbischofs in jenen Angelegenheiten ist, in denen der neue Codex diesem eine Vollmacht über die betreffenden Verbände einräumt, und diese Vollmacht nicht vom Diözesanbischof selbst oder der bischöflichen Kurie wahrgenommen wird oder werden kann. Dann nämlich würde deutlich, daß es sich hier um eine ganz normale Einrichtung des Rechtslebens handelt: um eine Delegation. Dies sieht vielleicht zu sehr nach Kosmetik aus, dürfte sich aber von der psychologischen Seite her als nützlich für beide Seiten erweisen. Eine weitere Rücksicht gilt es zu nehmen: würde man auch heute wiederum einen Priester etwa speziell für die weiblichen Ordensgemeinschaften benennen mit der Aufgabe der Pflege der Verbindung zwischen dem Diözesanbischof und dem jeweiligen Institut nach Art des bisherigen Klosterkommissars, so hätte man einen unnötigen Unterschied zwischen Laien und Klerikern bzw. Frauen- und Männergemeinschaften beibehalten.

Ist der Klosterkommissar somit ein programmierter Konfliktfall zwischen Orden und Diözesen? Will man also „aus diözesaner Sicht“ wieder eine Art Klosterkommissar, dagegen die Oberinnen der geistlichen Gemeinschaften die Einhaltung der Bestimmungen des CIC, und nur als Ausnahme, nämlich da, wo besondere Umstände oder der Wunsch der Betroffenen eine andere Ordnung anbieten, eine eigene Vereinbarung? In der Tat sind Nuancen in der Bewertung zu erkennen; unüberwindlich aber ist der Interessenkonflikt nicht.

⁹ ebd., S. 9

¹⁰ ebd., S. 9

Die Ordensleute müssen Verständnis dafür aufbringen, daß der Diözesanbischof nicht alle Verwaltungsakte selbst vornehmen kann und bestimmte Akte auch nicht durch die kurialen Behörden erledigen lassen will, und daß er sich somit des Mittels der Delegation, d. h. eines Delegaten bedienen muß, der früher Klosterkommissar genannt wurde. Die diözesane Seite muß erkennen, daß mit dem System des Klosterkommissars zwar nicht selten gute Erfahrungen gemacht worden sind (es wäre ungerecht, dies nicht anzuerkennen), daß aber (und hier bedarf es des Einblicks in so manchen Schwestern- oder Nonnenkonvent) diese Kommissare nicht selten auch die grauen Eminenzen und heimlichen Mitregenten waren, ohne die im Kloster nichts lief. Das oben vorgestellte Modell der Dreiteilung der Wahrnehmung bischöflicher Akte in Ordensangelegenheiten (Bischof selbst, Kurie, Delegat) – unter bewußter Vermeidung des belasteten Begriffs „Klosterkommissar“ – ist ein Kompromiß, den alle Beteiligten gehen können.

Eine abschließende Bemerkung zu diesem Themenkomplex gilt einer Klarstellung. Von dem bischöflichen Delegat alias Klosterkommissar muß sehr genau der „Verbindungspriester ohne jurisdiktionelle Befugnis“ unterschieden werden, der im Protokoll der Tagung der Ordensreferenten am 21./22. März 1984 in Mainz¹¹ mit dem Klosterkommissar bzw. Delegaten gleichgesetzt wird, was aber unzulässig ist, da der vom Bischof Delegierte sehr wohl jurisdiktionelle Befugnisse hat, nämlich jene, die ihm vom Bischof delegiert worden sind. In diesem Protokoll heißt es: „Denn obwohl die Rechtsfigur des Klosterkommissars im CIC/1983 nicht existiert, wurde in der Diskussion deutlich, daß es doch wünschenswert sei, einen Delegierten des Bischofs für die einzelnen Geistlichen Gemeinschaften zu haben. Ein solcher ‚Verbindungsmann ohne jurisdiktionelle Befugnis‘ könne sowohl für die Bistümer selbst als auch für die Ordensgemeinschaften eine wertvolle Hilfe durch Information, Beratung und Anregungen bieten, und zwar besonders auch im Hinblick auf die Aufgabe des Bischofs als ‚Kordinator‘ aller apostolischen Tätigkeiten in seinem Bistum und als derjenige, der die Autonomie der Institute zu wahren und zu schützen habe. Diese Überlegungen wurden auch auf die Genossenschaften päpstlichen Rechts ausgedehnt. Ausdrücklich betont wurde, daß die ‚Verbindungspriester‘ in keinem Fall ‚von oben oktroyiert‘ werden dürften, sondern von beiden Seiten bejaht und getragen werden müssen. Daher seien Einzelvereinbarungen in einem festzulegenden Umfang je nach Bedarf notwendig. Dieser Auffassung stimmten alle anwesenden Ordensreferenten zu.“¹²

Der Verf. ist dagegen der Meinung, daß Verbindungen und Kontakte nunmehr auf der Ebene der Konferenzen der höheren Oberen/Oberinnen stattfinden können und sollten (vgl. cc. 708–709), daß aber ansonsten eine

¹¹ Bericht über die Konferenz der Ordensreferenten in den Generalvikariaten und Ordinariaten der Bundesrepublik Deutschland am 21. und 22. März 1984 in Mainz, liegt nur im Manuskript vor (9 S.)

¹² ebd., S. 5

Rechtsfigur, die nicht mit Jurisdiktion ausgestattet ist, ein zuviel an institutionalisierter Kommunikation darstellt und zudem entbehrlich ist.

2. Probleme des klösterlichen Vermögensrechtes

2.1. *Rechenschaftsablegung der Institute päpstlichen Rechts vor dem Ortsordinarius?*

Das Problem einer Rechenschaftsablegung von Instituten päpstlichen Rechts vor dem Ortsordinarius ergibt sich aus einem gewissen Widerspruch der cc. 637 (Ordensrecht) und 1287 § 1 (Vermögensrecht). Gemäß c. 1287 § 1 sind – unter Verwerfung jeder entgegenstehender Gewohnheit – die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, seien sie Kleriker oder Laien, soweit die Güter nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen sind, verpflichtet, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen, der die Rechnungslegung dem Vermögensverwaltungsrat zur Prüfung zu übergeben hat. Die in dem Kanon statuierte Ausnahme (quae ab Episcopi dioecesani potestate regiminis non sint legitime subducta) meint die Exemption, wie ein Vergleich mit der Formulierung in c. 488 n. 2 CIC/1917 zeigt. Es fällt auf, daß von Instituten päpstlichen Rechts nicht die Rede ist, d. h. sie fallen nicht unter die in c. 1287 § 1 normierte Ausnahme.

Der c. 637 im Ordensrecht spricht ebenfalls nicht von den Instituten päpstlichen Rechts; zwei andere Gruppen werden ins Auge gefaßt: die rechtlich selbständigen Klöster gemäß c. 615 (die außer dem eigenen Oberen keinen anderen höheren Oberen haben und auch keinem Institut so angeschlossen sind, daß dessen Oberer eine wirkliche, von den Konstitutionen bestimmte Vollmacht über ein solches Kloster besitzt), die zur Rechenschaftsablegung verpflichtet sind, und die Klöster diözesanen Rechts, bei denen der Ortsordinarius darüber hinaus (bzgl. der Interpretation des „insuper“ siehe unten unter 2.2.) das Recht hat, Einsicht zu nehmen in die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Der Codex hat somit bzgl. der Institute päpstlichen Rechts eine Lücke, und der Verf. hat bereits an anderer Stelle betont, daß eine „nahtlose Koordination zwischen Ordens- und Vermögensrecht nicht besteht“,¹³ wie es auch die Ausführungen in 2.3. belegen werden. Der c. 1287 § 1 nimmt Institute päpstlichen Rechts von der Rechenschaftsablegung nicht aus, der c. 637 erwähnt sie nicht bei der Aufzählung jener, die zur Rechenschaftsablegung verpflichtet sind. Solange dieser Widerspruch nicht gesetzlich oder durch authentische Interpretation gelöst ist, darf m. E. mit gutem Recht – unter Berufung auf die *iusta autonomia* – jene Auslegung angenommen werden, die die Institute päpstlichen Rechts nicht zur Rechenschaftsablegung gegenüber nichtinstitutsinternen Autoritäten verpflichtet.

13 ebd., S. 4

Hinzu kommt noch folgende Überlegung: Für die getroffene Regelung in c. 637 hat der CIC/1917 mit seinem c. 535 § 1 n. 1 und § 3 n. 1 offensichtlich Pate gestanden, wonach dem Ortsordinarius gegenüber den – auch exemten – Nonnenklöstern das Recht zustand, daß ihm Rechenschaft über die Verwaltung abgelegt wurde (daraus sind im neuen Recht die rechtlich selbständigen Klöster gemäß c. 615 geworden), und wonach ihm darüber hinaus die Einsichtnahme in die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Klöstern diözesanen Rechts zustand. Auch nach dem alten Recht waren schon die Verbände päpstlichen Rechts nicht zu einer Rechenschaftsablegung verpflichtet. Es ist daher davon auszugehen, daß der neue CIC diese Rechtslage nicht verschärfen wollte. Gemäß c. 628 § 2 und 397 § 2 hat der Diözesanbischof kein Visitationsrecht bei Verbänden päpstlichen Rechts; auch dies spricht gegen eine Rechenschaftsablegung dieser Verbände gegenüber dem Ortsordinarius.

Ein programmierter Konflikt also zwischen Bischof und Instituten päpstlichen Rechts, hervorgerufen durch eine gesetzliche Unklarheit? M. E. ist eine Lösung durch folgende Bewertung des gesetzlichen Tatbestandes möglich:

1. Befreit von einer Rechenschaftsablegung vor dem Ortsordinarius sind exemte Verbände, was sich übereinstimmend aus c. 1287 § 1 und c. 637 ergibt.
2. Befreit sind ferner auch nicht exemte Verbände päpstlichen Rechts, weil diese in c. 637 (lex specialis zu c. 1287 § 1) nicht bei den Rechenschaftspflichtigen aufgezählt werden und die Visitationsnormen der cc. 628 § 2 und 397 § 2 dies analog nahelegen.
3. Rechenschaftspflichtig sind mit Sicherheit nach c. 637 die rechtlich selbständigen Klöster gemäß c. 615.
4. Die Frage der Rechenschaftspflicht der Klöster diözesanen Rechts gegenüber dem Ortsordinarius ist ein eigenes, nun zu behandelndes Problem, das aus der Unsicherheit über das „insuper“ in c. 637 herrührt.

2.2. *Rechenschaftsablegung der Klöster diözesanen Rechts vor dem Ortsordinarius?*

Um das Problem verständlich zu machen, muß an dieser Stelle der c. 637 in seiner lateinischen Fassung dargeboten werden und sich die Aufmerksamkeit auf das „insuper“ richten, mit dem der Sinn des zweiten Satzteiltes steht und fällt: „*Monasteria sui iuris, de quibus in can. 615, Ordinario loci rationem administrationis reddere debent semel in anno; loci Ordinario insuper ius esto cognoscendi de rationibus oeconomicis domus religiosae iuris dioecesiani.*“

Zwei Möglichkeiten zur Interpretation des „insuper“ bieten sich an:

1. Über seine Rechte bei rechtlich selbständigen Klöstern gemäß c. 615 hinaus hat der Ortsordinarius das Recht, in die ökonomischen Verhältnisse einer klösterlichen Niederlassung diözesanen Rechts Einsicht zu nehmen.

2. Über die Rechenschaftsablegung hinaus hat der Ortsordinarius das Recht, in die ökonomischen Verhältnisse einer klösterlichen Niederlassung diözesanen Rechts Einsicht zu nehmen.

Je nachdem, welche Interpretation man für richtig hält, ergeben sich entsprechend zwei verschiedene Konsequenzen:

1. Mit „insuper“ beginnt etwas Neues, d. h. es geht um Rechte außer denen, die gerade aufgezählt wurden. Dann hätte der Ortsordinarius nur jene Befugnis, die dann genannt wird, und dies ist das Recht der Einsichtnahme in die wirtschaftlichen Verhältnisse bei Niederlassungen diözesanen Rechts.

2. „Insuper“ im Sinne von: neben dem schon erwähnten Recht. Demnach hätte der Diözesanbischof bei Ordensniederlassungen diözesanen Rechts das Recht, daß diese ihm Rechenschaft ablegen und darüber hinaus das Recht der Einsichtnahme in die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Wieder einmal ein programmierter Konflikt? Hat der Ortsordinarius – und das ist die Frage – bei einer Niederlassung diözesanen Rechts mehr Rechte (Einsichtnahme) oder weniger Rechte (Rechenschaftsablegung) als gegenüber den rechtlich selbständigen Klöstern gemäß c. 615? – M. E. hat er weniger Rechte, und dafür kann man einen guten Grund anführen: Die rechtlich selbständigen Klöster gemäß c. 615 haben nach der in c. 615 gegebenen Definition keinen weiteren höheren Oberen und somit keine weitere Kontrollinstanz, die eine wirtschaftliche Überprüfung ausüben könnte. Bei Ordensniederlassungen diözesanen Rechts dagegen ist eine solche Instanz gegeben. Daher wäre es unsinnig, diese einer größeren bischöflichen Kontrolle zu unterwerfen als die Gruppe der rechtlich selbständigen Klöster gemäß c. 615. Der Gesetzestext selber läßt eine solche Interpretation jedenfalls zu.

2.3. *Das Problem der „Romgrenze“ für die klösterlichen Verbände*

Wiederum ist eine gewisse Disharmonie zwischen Ordens- und Vermögensrecht der Grund für mögliche Konflikte. Einschlägig sind hier die cc. 1292 §§ 1 und 2 des Vermögensrechts und c. 638 §§ 3 und 4 aus dem Ordensrecht. Zum Einstieg in das Problem seien die beiden Normen gegenübergestellt.

c. 638

c. 1292

§ 1 Unbeschadet der Vorschrift von can. 638 § 3 wird, wenn der Wert des Vermögens, dessen Veräußerung beabsichtigt ist, innerhalb der von der Bischofskonferenz für ihren Bereich festzulegenden Unter- und Obergrenze liegt, bei juristischen Personen, die nicht dem Diözesanbischof unterstehen, die zuständige Autorität in den eigenen Statuten bestimmt; sonst ist die zuständige Autorität der Diözesan-

bischof, welcher der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf, sowie derjenigen, die davon betroffen sind. Ihrer Zustimmung bedarf der Diözesanbischof selbst auch zur Veräußerung von Diözesanvermögen.

§ 3 Zur Gültigkeit einer Veräußerung und jedweden Geschäftes, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtern kann, ist die mit Zustimmung seines Rates schriftlich gegebene Erlaubnis des zuständigen Oberen erforderlich. Wenn es sich aber um ein Geschäft handelt, das die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegte Geldsumme überschreitet, und ebenso bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art ist außerdem die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich.

§ 4 Für rechtlich selbständige Klöster im Sinne des can. 615 und für Institute diözesanen Rechts muß die schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius hinzukommen.

§ 2 Handelt es sich jedoch um Sachen, deren Wert die Obergrenze überschreitet, oder um Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind, oder um künstlerisch oder historisch wertvolle Sachen, so bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

Fazit: Bei bestimmten Geschäften genügt die Erlaubnis des zuständigen Oberen und die schriftliche Zustimmung seines Rates nicht. Wenn nämlich bei Geschäften die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegte Geldsumme (die sogenannte „Romgrenze“) überschritten wird, ist zusätzlich die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich. Obwohl in c. 638 § 3 nicht eigens normiert ist, daß dies zur Gültigkeit notwendig ist, ergibt sich dies aber klar aus der Sache sowie aus dem analogen c. 1292 § 2, wo man das „ad validitatem“ hinzufügte. Will man aber diese Interpretation aufgrund von c. 10 nicht gelten lassen, so darf man doch das „ad validitatem“, mit dem c. 638 § 3, Satz 1, beginnt, sinngemäß auf den 2. Satz ausdehnen. Die Erlaubnis des Heiligen Stuhles ist ebenfalls erforderlich bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art. Richtig ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung *Schwendenweins*, „daß man hier nicht notwendigerweise der gemäß c. 1292 für jede Region von der Bischofskonferenz festgelegten Wertgrenze folgt, sondern daß auch die Möglichkeit der Festlegung einer davon verschiedenen Wertgrenze durch römische Stellen für die Orden ins Auge gefaßt ist.“¹⁴

¹⁴ Hugo Schwendenwein, Das Neue Kirchenrecht, Eine Gesamtdarstellung, S. 578, Anm. 24

Während somit gemäß dem Modell nach c. 1292 (als *lex generalis*) die Rede ist von einer durch die Bischofskonferenz aufzustellenden Ober- und Untergrenze, und sich demnach die drei Möglichkeiten ergeben, daß eine Summe entweder über die Obergrenze oder zwischen Ober- und Untergrenze, oder aber unter der Untergrenze liegt, was jeweils verschiedene und somit drei Entscheidungsinstanzen zur Folge hat, kennt das Ordensrecht in c. 638 (als *lex specialis* zu c. 1292) nur *eine* Grenze, die von römischen Behörden aufgestellt wird mit der Folge von lediglich zwei Möglichkeiten, daß nämlich die betreffende Summe über oder unter der angegebenen Grenze liegt: es ergeben sich somit auch nur zwei Entscheidungsinstanzen.¹⁵

Erneute Frage: kann dies zu einem Konflikt führen? An und für sich würde ich dies nicht meinen, sofern von der Bischofskonferenz nur die von *Schwendenwein* m. E. richtig interpretierte Folge anerkannt wird, daß diese aufgrund des – zugegebenermaßen leicht unklaren – Rechtsbefundes nicht selbst für die Wertklausel zuständig ist, sondern eher (*Schwendenwein* sagt „auch“) der Heilige Stuhl.

3. Heranziehung von Ordensleuten durch den Diözesanbischof?

Ich möchte hier ein Thema noch etwas weiter ausführen, das ich an anderer Stelle bereits angerissen habe,¹⁶ wobei die Erkenntnis zugrundeliegt, daß damit aus dem großen Themenbereich „Apostolat“, in dem ja vorwiegend potentielle Konfliktfelder zwischen Diözese und Ordensleute angesiedelt sind, nur ein Punkt herausgegriffen wird. Es geht um die Frage, ob Ordensleute von den Diözesanbischöfen für pastorale Aufgaben herangezogen werden können oder nicht. Das Problem entzündet sich an einer eher beiläufigen Formulierung des ansonsten beinahe frommen Kanons über die gänzlich auf die Kontemplation ausgerichteten Institute:

c. 674 Die gänzlich auf die Kontemplation ausgerichteten Institute nehmen im mystischen Leib Christi immer eine hervorragende Stelle ein: Sie bringen nämlich Gott ein erhabenes Lobopfer dar und erhellen das Volk Gottes durch überreiche Früchte der Heiligkeit, regen es durch ihr Beispiel an und lassen es in geheimnisvoller apostolischer Fruchtbarkeit sich ausbreiten. Daher dürfen die Mitglieder dieser Institute, mag auch die Notwendigkeit zu tätigem Apostolat noch so sehr drängen, nicht zu Hilfeleistungen in den verschiedenen seelsorglichen Diensten herangezogen werden.

Die Grundsatzaussage dieses Kanons ist klar: gänzlich auf die Kontemplation ausgerichtete Institute bzw. ihre Mitglieder können auch bei großer pastoraler Not nicht zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Unklar ist hingegen, welche Folgerungen daraus abgeleitet werden können.

¹⁵ vgl. hierzu *Rudolf Henseler* in: Münsterischer Kommentar zum CIC, wo dies zu c. 638 erläutert und tabellarisch verdeutlicht ist.

¹⁶ *Rudolf Henseler*, Das Verhältnis (Anm. 2), 287–289

Mögliche Folge 1: Die nicht gänzlich auf die Kontemplation ausgerichteten Institute können also zu Hilfeleistungen herangezogen werden.

Mögliche Folge 2: Für die gänzlich auf Kontemplation ausgerichteten Institute wird hier besonders hervorgehoben, was infolge der Autonomie der Verbände prinzipiell für alle Institute des geweihten Lebens gilt.

Eine erste Möglichkeit zur Interpretation ist die Zusammenschau aller Prinzipien, die das Verhältnis des Bischofs zu den Ordensleuten ausmachen, wie die Wahrung des Eigencharakters des Verbandes, der Stifterwelle, die gesunden Überlieferungen, die Treue zum eigenen Charisma, ihre rechtmäßige Autonomie, u. U. ihre Eigenschaft, päpstlichen Rechts oder gar exempt zu sein von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs.

Das Problem verschärft sich jedoch noch, wenn man ähnliche Aussagen wie die des c. 674 im Codex findet, wie etwa c. 758: Die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens legen kraft ihrer Weihe an Gott in besonderer Weise Zeugnis vom Evangelium ab; sie werden in der Verkündigung des Evangeliums vom Bischof in angemessener Weise zur Hilfe beigezogen. – Ähnlich, wenn auch schwächer, die cc. 783 (Pflicht der Ordensleute, sich in besonderer Weise in der Missionsarbeit einzusetzen) und 776 (Inanspruchnahme von Ordensleuten durch den Pfarrer bei der Aufgabe der Katechese). Daher muß zur Interpretation noch ein anderer Weg eingeschlagen werden, nämlich die Entwicklung zu verfolgen, die c. 674 genommen hat. Hierbei stößt man zunächst auf CD 35,1:

Vor allem können die Ordensverbände, die sich nicht einem rein beschaulichen Leben widmen, angesichts der drängenden Notlage der Seelen und des Mangels an Diözesanklerus von den Diözesanbischofen herangezogen werden, um in den verschiedenen Seelsorgsdiensten Hilfe zu leisten; dabei ist jedoch auf die Eigenart eines jeden Verbandes zu achten. Die Hilfeleistung, die auch durch die zeitweilige Übernahme von Pfarreien erfolgen kann, mögen die Oberen nach Kräften fördern.

Neben dieser Stelle als direktem Vorläufer des c. 674 ist aber zur Interpretation noch der unmittelbar vorangehende Passus hilfreich:

Den Bischöfen als den Nachfolgern der Apostel sollen die Ordensleute immer ergeben Gehorsam und Ehrfurcht erweisen. Zudem sind sie, sooft sie *berechtigterweise (legitime)* zu Werken des Apostolats herangezogen werden sollen, gehalten, ihre Aufgabe so zu erfüllen, daß sie den Bischöfen als Gehilfen beistehen und unterstehen. Mehr noch: die Ordensleute sollen den Gesuchen und Wünschen der Bischöfe, größeren Anteil am Dienst zum Heile der Menschen zu übernehmen, bereitwillig und treu nachkommen, unter Wahrung der Eigenart des Verbandes und nach Maßgabe der Konstitutionen, die nötigenfalls nach den Richtlinien dieses Konzilsdekretes zweckentsprechend angepaßt werden sollen.

Diese Aussagen von CD kann man wie folgt zusammenfassen:

1. Nicht rein beschauliche Verbände können vom Bischof zu Seelsorgsarbeiten herangezogen werden; es ist dies m. a. W. die positive Kehrseite des in c. 674 negativ Formulierten.
2. Dabei ist jedoch die Eigenart des Verbandes zu respektieren.

3. Ein besonderer Hinweis erfolgt auf die notwendige Hilfeleistung durch die Übernahme von Pfarreien.
4. Die Oberen sollen die erbetene Hilfe nach Kräften (pro viribus) gewähren.
5. Mit dem Wort „legitime“, das in den *textus emendatus* vom Jahre 1964 eingefügt wurde (also: sooft die Ordensleute *berechtigterweise* zu Werken des Apostolates herangezogen werden), haben die Konzilsväter deutlich gemacht, daß der Diözesanbischof eine Ordensperson nur dann zu Werken des Apostolats berufen kann, wenn der zuständige Klosterobere damit einverstanden ist. Dagegen wurde der Vorschlag, das Wort „legitime“ zu streichen, von der Bischofskommission mit dem Bemerken abgelehnt, daß das Wort etwas Notwendiges zum Ausdruck bringe, daß es nämlich anzeige, daß die Ordensleute vom Bischof nicht herangezogen werden können, außer durch die rechtmäßigen Oberen und unter Wahrung des Rechts. Damit wurde ganz klar, daß nicht die zu berufenden Ordensleute, sondern die durch ihre Oberen vertretenen Institute die Partner des Bischofs sind.¹⁷

Dieser wichtige 5. Punkt, der durch das Wörtchen „legitime“ gekennzeichnet ist, und der auf die Einwilligung des Oberen anspielt, findet sich nun in ES I,36 wieder, wobei allerdings dieser besagte Konsens des Oberen jetzt direkt in jenen Passus Eingang gefunden hat, der unmittelbarer Vorläufertext zu c. 674 ist:

Die apostolische Tätigkeit der Mitglieder von Ordensgemeinschaften, die sich nicht zu einem rein beschaulichen Leben bekennen, wird durch die eigenen oder gelegentlich dazu übernommenen Werke nicht so ausschließlich festgelegt, daß nicht angesichts der dringenden Notwendigkeit der Seelsorge und des Priestermangels von den Ortsobherhirten unter Berücksichtigung der Eigenart eines jeden Ordensinstituts *und mit Einwilligung der zuständigen Ordensoberen* nicht nur Priester, sondern überhaupt alle männlichen und weiblichen Ordensleute herangezogen werden können, um bei den verschiedenen Aufgaben der Diözesen oder Gebiete Hilfe zu leisten.

Wenn nach dem Urteil des Ortsobherhirten die Hilfe der Ordensleute zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Apostolats und zur Förderung karitativer und seelsorglicher Unternehmungen in den Pfarreien des Weltklerus oder in diözesanen Vereinigungen für notwendig oder doch sehr nützlich erachtet wird, dann muß die erbetene Hilfe von den Ordensoberen nach Kräften gewährt werden.

Außer den Wiederholungen aus CD 35,1 ist hier vor allem dies neu: die erforderliche Zustimmung des zuständigen Ordensoberen beim Vorgang des Herangezogenwerdens, die sich in CD 35 etwas versteckt in dem „legitime“ verbarg, wird hier offen ausgesprochen. Somit wird deutlich, daß in ES eine gewisse Abschwächung der Aussagen von CD geschieht, da der Bischof nicht nur die Eigenart eines jeden Verbandes zu respektieren hat und erst recht die rein Kontemplativen nicht „antasten“ darf, sondern der Bischof auch an die

¹⁷ Klaus Mörsdorf, Einleitung und Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, LThK, Ergänzungsband II, 219f.

Zustimmung der Ordensoberen gebunden ist, die zwar ermahnt werden, „pro viribus“ Hilfe zu gewähren, aber sie nicht gewähren müssen und schon gar nicht vom Diözesanbischof übergangen werden können.

Die kodikarische Formulierung in c. 674 ist nun nur eine nochmals höchst abgeschwächte Restformulierung aus CD und ES, in der lediglich die negative Tatsache, daß rein beschauliche Institute und ihre Mitglieder nicht herangezogen werden können, zum Ausdruck kommt. Nicht nur exemte Institute und solche päpstlichen Rechts sind somit vor einem administrativen Herangezogenwerden durch den Diözesanbischof geschützt, auch nicht nur die rein beschaulichen Verbände, sondern dank ihrer *iusta autonomia* sämtliche Institute des geweihten Lebens. Der Aufruf an diese, noch mehr als bisher zu helfen, bleibt bestehen, aber ihre Autonomie, ihre Eigenart und die Voraussetzung der Zustimmung der Ordensoberen sind zu beachten.

Die herausgearbeiteten Kriterien sind auch anzuwenden bei der Interpretation der cc. 758, 783 und 776 (s. o.). Daß ohne die Zustimmung des Oberen nichts „läuft“, zeigen auch die cc. 682 (Übertragung eines Kirchenamtes an einen Ordensmann), 557 § 2 (Kirchenrektor) oder 520 (Pfarramt). Fazit: Stets ist eine gegenseitige Verständigung zwischen Diözesanbischof und Klosteroberem notwendig und gefordert. *Expressis verbis* fordert dies c. 678 § 3, und der c. 708 nennt unter den Zwecken und Zielen der Konferenzen der höheren Oberen auch eine entsprechende Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen und auch mit den einzelnen Bischöfen. Ein Konflikt ist somit auch in diesem Bereich nicht programmiert, wenn diese Abstimmung und gegenseitige Zusammenarbeit gepflegt und beachtet wird.

4. Schulaufsicht, Schulvisitation und Schulordnung

Mit diesem Punkt ist ein Themenfeld angesprochen, das durch die zur Zeit entstehenden diözesanen Grundordnungen für die katholischen freien Schulen in Trägerschaft von Ordensinstituten besondere Aktualität besitzt.

4.1. Ausgangspunkt: die Norm des c. 806 § 1

Dem Diözesanbischof steht das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die in seiner Diözese befindlichen katholischen Schulen zu, auch über die von Mitgliedern von Ordensinstituten gegründeten oder geleiteten Schulen; ihm steht es ferner zu, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für die von den genannten Institutsmitgliedern geleiteten Schulen, unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung ihrer Schulen.

Folgende Elemente der Norm dieses Kanons seien hervorgehoben:

1. Als Subjekt der aufgezählten Befugnisse ist der Diözesanbischof, nicht der Ortsordinarius, wozu auch Generalvikar und Bischofsvikar zählen würden, genannt.

2. Objekt der Befugnisse sind die in der Diözese des betreffenden Diözesanbischofs befindlichen katholischen Schulen, wobei die von Mitgliedern von Religioseninstituten (Orden und Kongregationen) sowohl gegründeten als auch geleiteten Schulen ausdrücklich inbegriffen sind.

3. Die genannten Rechtsbefugnisse sind folgende drei:

- a) Aufsichtsrecht,
- b) Visitationsrecht,
- c) Recht zum Erlaß von Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen.

4. Hinsichtlich der Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen wird ein Vorbehalt zugunsten der Autonomie der inneren Leitung von Ordensschulen gemacht, was inhaltlich näher zu klären sein wird.

Ergänzend sei noch bzgl. der Visitation auf die cc. 397 und 683 verwiesen:

c. 397 § 1 Der ordentlichen bischöflichen Visitation unterliegen Personen, katholische Einrichtungen, heilige Sachen und Orte, die sich im Bereich der Diözese befinden.

§ 2 Mitglieder von Ordensinstituten päpstlichen Rechts und ihre Niederlassungen kann der Bischof nur in den Fällen visitieren, die im Recht ausdrücklich genannt sind.

c. 683 § 1 Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen, sowie andere, Ordensangehörigen übertragene religiöse oder caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, kann der Diözesanbischof, sei es persönlich oder durch einen anderen, gelegentlich der Pastoralvisitation und auch im Falle der Notwendigkeit visitieren; der Visitation unterliegen aber nicht Schulen, die ausschließlich den eigenen Alumnus des Instituts offenstehen.

§ 2 Wenn der Diözesanbischof etwa Mißstände entdeckt hat, kann er nach ergebnislos gebliebener Mahnung des Ordensoberen kraft eigener Autorität selbst Vorkehrungen treffen.

4.2. Beispiel für die Realisation: Grundordnung für die katholischen freien Schulen im Erzbistum Köln

Den kritischen Punkt der nach c. 806 § 1 eingeräumten Befugnisse stellt die Schulordnung dar, d. h. die Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schule. Im Folgenden sei die Problematik einer Grundordnung am Beispiel der Grundordnung für die katholischen freien Schulen im Erzbistum Köln deutlich gemacht. Der Generalvikar des Erzbistums Köln, Norbert Feldhoff, teilte den Provinzialen mit Schreiben vom 30. Mai 1984 folgendes mit:

„Seit längerer Zeit arbeiten wir im Erzbistum Köln an einer Grundordnung für die katholischen freien Schulen des Erzbistums. Anfang dieses Jahres waren die Arbeiten zum Entwurf der Grundordnung bereits abgeschlossen, als wir feststellten, daß es nach dem neuen Kirchenrecht dem Diözesanbischof zusteht, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen, wobei das Kirchenrecht ausdrücklich hinzufügt, daß diese Vorschriften ‚auch für die von Ordensinstituten geleiteten Schulen, unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung‘ dieser Schulen, gelten. Aufgrund dieser Tatsache fand am 17. April eine Informationsveranstaltung zur Einführung der Grundordnung

statt, bei der die meisten Orden mit katholischen freien Schulen im Bereich unseres Erzbistums vertreten waren.

Herr Kardinal Höffner wurde über das Ergebnis der Aussprache auf dieser Informationsveranstaltung informiert und beabsichtigt, die ‚Grundordnung für die katholischen freien Schulen im Erzbistum Köln‘ in der beiliegenden Fassung in Kraft zu setzen. Es ist uns bekannt, daß einige Vertreter gegen Artikel 8 Abs. 2 Einwendungen erhoben haben. Herr Kardinal Höffner möchte aber gerade an dieser Bestimmung in der jetzt vorliegenden Fassung festhalten. In dem Text ist der unseres Erachtens notwendige Grundsatz festgehalten, daß die Lehrer in katholischen freien Schulen der Katholischen Kirche angehören. Dies entspricht im übrigen auch der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 27. Juni 1983. Für den begründeten Ausnahmefall (zum Beispiel Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts) können auch nichtkatholische Lehrer eingestellt werden, sofern sie bereit und fähig sind, die besondere Zielsetzung der katholischen freien Schule mit zu verwirklichen.“¹⁸

Dieses Schreiben führt mitten in die Problematik hinein:

1. zeigt es den Willen, das vom neuen Codex dem Diözesanbischof eingeräumte Recht bzgl. einer Schulordnung zu nutzen, und diese auch – entgegen der ursprünglichen Absicht, aber doch entsprechend der neueröffneten Möglichkeit – auf die Ordensschulen anzuwenden.
2. erwähnt es, daß von seiten einiger Ordensvertreter dagegen Bedenken bestehen, die sich
3. vorwiegend auf Einwendungen in bezug auf die Einstellungsvoraussetzungen der Lehrer beziehen.
4. wird durch das Schreiben deutlich, daß eine Grundordnung, die zuerst nur für die katholischen freien Schulen des Erzbistums gedacht war, aufgrund des neuen c. 806 § 1 auch auf Ordensschulen ausgedehnt wurde. Im Gesetzgebungsvorgang ist nicht ersichtlich, wieweit bei diesem Überstülungsprozeß überhaupt noch die in c. 806 § 1 vorgesehene Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung der Ordensschulen nachträglich berücksichtigt werden konnte bzw. tatsächlich berücksichtigt worden ist.

4.3. Kritik an der Grundordnung

Aus verschiedenen, mir für diesen Beitrag zur Verfügung gestellten Briefen von Provinzialen bzw. Vertretern der Ordensschulen, seien einige markante Kritikpunkte herausgestellt, die über die geplante Grundordnung des Erzbistums Köln hinaus von allgemeiner Bedeutung sind und das Problem „Schulordnung“ grundsätzlich betreffen.

1. Es gibt Provinzen (zumal bei ausgesprochenen Schulorden), die Schulen in mehreren Bistümern besitzen. Diese müßten u. U. künftig mit mehreren verschiedenen Grundordnungen für ihre Schulen arbeiten. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Situation für den Ordensschulträger alles andere als hilfreich ist.

¹⁸ Schreiben des Kölner Generalvikars Norbert Feldhoff vom 30. Mai 1984 an die Provinziale (wurde mir freundlicherweise zugänglich gemacht)

2. Im Zusammenhang mit dem sog. Sphärenerlaß und der sog. Sphärentheorie¹⁹ ist nach dem Erlaß von diözesanen Grundordnungen für Ordensschulen zu fragen, ob nicht durch böswillige juristische Interpretation nunmehr diese Sphärentheorie als innerkirchlich bestätigt angesehen werden kann.²⁰
3. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es opportun ist, in der Grundordnung keinerlei Unterschiede zwischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums und Schulen in Trägerschaft von Ordensinstituten zu machen, vor allem in der Weise, daß diese lediglich als auf letztere ausgedehnt erscheint.
4. Inwieweit darf eine solche Grundordnung neben der verbindlichen Vorschrift über Aufgaben und Ziele aller katholischen Schulen in freier Trägerschaft auch noch die dabei anzuwendenden Mittel mit detaillierten Vorschriften verordnen? Wo ist der Punkt, an dem der Vorbehalt zugunsten der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung der Schulen ernst wird? Gehört es nicht aber auch zum Aufgaben- und Verantwortungsbereich des kirchlichen Schulträgers, das vorgegebene Erziehungsziel mit den jeweils eigenen Mitteln anzustreben und zu erreichen?
5. Ist es kirchenpolitisch wirklich angezeigt, daß eine Grundordnung sozusagen „von oben herunter“ Ordnung schaffen will? Wäre nicht eine echte Mitwirkung der Beteiligten am Platze gewesen anstatt lediglich eine Informationsveranstaltung abzuhalten? Hätten hier nicht die cc. 708–709 Platz greifen müssen?

¹⁹ Auf den ganzen Komplex von Sphärenerlaß und Sphärentheorie kann hier nicht weiter eingegangen werden. Siehe aber dazu: Hermann Avenarius – Winfried Kämpfer: Darf sich der Staat an den Kirchen schadlos halten? – Zu den rechtlichen Auseinandersetzungen um die Kürzung der Privatschulsubventionen in Nordrhein-Westfalen, Merschede 1982. Vgl. auch Fr. Müller: Das Recht der freien Schule nach dem Grundgesetz, Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 12, 2. Aufl. 1982, S. 457–466. Schließlich auch ders.: Leistungsrechte im Normbereich einer Freiheitsgarantie, in: Schriften zum öffentlichen Recht, 406, Berlin 1982, S. 300–301.

Die Sphärentheorie besagt, daß juristische Personen als Schulträger, zu deren Mitglieder Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchen) gehören, eine Ermäßigung der Eigenleistung nicht gewährt werden kann, da sie gehalten sind, die ihrer „Sphäre“ zuzurechnenden Haushalte der öffentlich-rechtlichen Mitglieder als naheliegende Hilfsquellen auszuschöpfen. Das gleiche gelte, wenn diese Personen des öffentlichen Rechts zwar formell keine Mitglieder des Schulträgers (z. B. selbständige Orden) sind, aber die Ersatzschule ihrer Sphäre zuzurechnen ist. Wie bisher seien die Schulträger bei der Aufbringung der Eigenleistung auf deren Finanzkraft zu verweisen (vgl. hierzu den Runderlaß des Kultusministers von NRW vom 14. 12. 1979 über die Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger nach § 6 Abs. 4 Ersatzschulfinanzierungsgesetz, Nr. 2.7.).

Es geht somit um die Frage, ob die Verminderung der Eigenleistung unter Hinweis auf die Finanzkraft von Dritten (Diözese) verweigert werden kann, welche die Exekutive zur Sphäre des Schulträgers (Orden) rechnet (Stichwort „Durchgriff“).

²⁰ Zugegebenermaßen ergibt sich das Problem allein schon aufgrund der Existenz von c. 806 § 1, wird aber durch Schaffung von diesbezüglichem deutschen Teilkirchenrecht noch verschärft.

6. Aus der Kritik zu einzelnen Bestimmungen der Kölner Grundordnung soll nur jener (oben bereits angesprochene) Art. 8 herausgegriffen werden: Besteht wirklich die Notwendigkeit, daß alle Lehrer an Ordensschulen in jedem Fall (und von der im Schreiben des Kölner Generalvikars erwähnten Ausnahme abgesehen) katholisch sein müssen? Und was meint in diesem Zusammenhang die Formulierung vom „besonders begründeten Ausnahmefall“?²¹

4.4. *Kompetente Meinungen*

1. *Prof. Flatten* antwortete in einem Schreiben vom 18.2.1984 an Prälat Sauer, dem Direktor der Hauptabteilung Schule/Hochschule im Kölner Generalvikariat, zur Frage der Verbindlichmachung der Grundordnung auch für die übrigen Träger katholischer Freier Schulen im Bereich des Erzbistums Köln wie folgt: „Insoweit der vorliegende Entwurf der Grundordnung sich auf die allgemeine Ordnung beschränkt und die innere Leitung der einzelnen Schule unberührt läßt, hat der Erzbischof von Köln grundsätzlich das Recht, eine solche Ordnung auch für die übrigen Träger Katholischer Freier Schulen im Bereich des Erzbistums Köln verbindlich zu machen.“ Flatten rät jedoch, „den Text für die übrigen Träger nicht verbindlich zu machen, ohne sich vorher darüber mit ihnen ins Benehmen gesetzt zu haben.“²²

2. *Prof. Kaiser* nimmt zu den Auswirkungen von c. 806 § 1 wie folgt Stellung: „Unabhängig davon, wer im einzelnen Träger einer katholischen Schule ist, steht es dem Diözesanbischof zu (c. 806 § 1), Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen. Dazu gehören vor allem die Lehrpläne der einzelnen Schulen wie der Gebrauch von Lehr- und Lernmitteln, aber darüber hinaus auch alles, was zur Allgemeinen Schulordnung gehört. Diese Vorschriften gelten auch für die von Mitgliedern von Ordensinstituten geleiteten Schulen, unbeschadet der Autonomie der inneren Leitung ihrer Schulen. So kann der Diözesanbischof z. B. nähere Vorschriften über die Eignung von Lehrern an katholischen Schulen erlassen, die auch für or-

21 Grundordnung für die katholischen freien Schulen im Erzbistum Köln. Diese Ordnung sollte am 1. August 1984 in Kraft treten. In dem umstrittenen Artikel 8 Abs. 2 heißt es: Lehrer an katholischen Schulen in freier Trägerschaft müssen katholisch sein. Sie müssen bereit und fähig sein, die besondere Zielsetzung der katholischen freien Schule in freier Trägerschaft mitzuverwirklichen. Wenn im besonders begründeten Ausnahmefall der Schulträger einen nichtkatholischen Lehrer einstellt, wird auch von diesem gefordert, daß er bereit und fähig ist, die besondere Zielsetzung der katholischen freien Schulen mitzuverwirklichen.

In den Kontext der Diskussion gehört auch der folgende Abs. 3: Der Dienst an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft fordert vom katholischen Lehrer, daß seine persönliche Lebensführung der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche entspricht. Die persönliche Lebensführung des nichtkatholischen Lehrers darf dem kirchlichen Charakter katholischer freier Schulen in freier Trägerschaft nicht widersprechen.

22 Schreiben von Prof. *Flatten* vom 18.2.1984 an Prälat *Sauer*, Direktor der Hauptabteilung Schule/Hochschule im Kölner Generalvikariat, in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage vom 13.2.1984

denseigene Schulen gelten. Über den Einsatz der eigenen Angehörigen des Instituts oder auch institutsfremder Lehrer kann das Ordensinstitut unabhängig vom Diözesanbischof bestimmen, sofern nur die Eignungsbestimmungen beachtet werden.

Dem Diözesanbischof steht auch das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die in seiner Diözese befindlichen katholischen Schulen zu, auch über die von Mitgliedern von Ordensinstituten gegründeten oder geleiteten Schulen (vgl. auch c. 397). Inhaltlich bezieht sich dieses Aufsichts- und Visitationsrecht des Diözesanbischofs auf den gesamten Schulbetrieb katholischer Schulen. Da der Wert einer katholischen Schule vor allem von ihren Lehrern abhängt, hat der Diözesanbischof darauf besonderes Augenmerk zu richten, zumal zu den allgemeinen Aufgaben des Diözesanbischofs auch gehört, die Berufungen für die verschiedenen Dienste nachhaltigst zu fördern (c. 385).²³

3. Diesen beiden Stimmen, die im Grunde die kodikarische Vorschrift des c. 806 § 1 recht großzügig im Sinne bischöflicher Vollmacht auslegen, steht die Interpretation von *Prof. Scheuermann* gegenüber, insofern er deutlicher auf den Inhalt der in c. 806 § 1 zu findenden Vorbehaltsklausel eingeht: „Ich halte deshalb den Standpunkt für ganz richtig, wenn die Bischöfe bezüglich der Ordensschulen sagen, sie wollten ihre Rahmenordnung nur empfehlen. Die Autonomie der Ordensleute besteht auch gemäß c. 806 § 1 ‚hinsichtlich der inneren Leitung ihrer Schulen‘. Zu dieser inneren Leitung gehört doch wohl die Leitung der Mitarbeiterschaft und deren gegenseitiges Verhältnis.“²⁴

Und an anderer Stelle: „Zunächst einmal muß man doch bedenken, daß das kirchliche Recht die Verhältnisse in der ganzen Welt erfassen will; arbeitsrechtliche Besonderheiten, wie sie in sozial hochentwickelten Staaten bestehen, können doch nicht als Materie gelten, die der Bischof innerhalb von ‚Vorschriften zur allgemeine Ordnung der katholischen Schulen‘ erlassen kann. Bei dieser allgemeinen Ordnung geht es doch im wesentlichen um die Substanz des Erzieherischen und Schulischen, nicht um interne Regelungen zwischen den ‚Tarifparteien‘.“²⁵

4.5. Sieben Thesen zum Problem „Grundordnung“

Haben wir im Bereich der Schule nun endlich jenen programmierten Konflikt vor uns, von dem thematisch in diesem Beitrag schon immer mit Fragezeichen die Rede war, der sich dann aber bei näherem Zusehen doch nie einstellte? Die folgenden Thesen wollen darauf eine Antwort geben:

23 *Matthäus Kaiser*, *Katholisches Schulwesen nach dem Codex Iuris Canonici/1983*, in: Arbeitskreis katholischer Schulen in freier Trägerschaft, *Materialien* 4, S. 25–43, Zitat S. 42

24 Schreiben von *Prof. Scheuermann* vom 25. April 1984 an den Generalsekretär der VDO *Karl Siepen* in Beantwortung der Frage nach Interpretation von c. 806 § 1

25 ebd.

1. Das Spezifikum beispielsweise einer Jesuitenschule oder einer Redemptoristenschule ergibt sich aus der jeweiligen Ordenstradition mit der je verschiedenen religiös-spirituellen und pädagogischen Akzentuierung. M. a. W.: Ordensziel und Schulziel stehen in einer eindeutigen Relation. Die Festsetzung des Schulziels einer Ordensschule kann daher nicht in der Weise verallgemeinernd normiert werden, daß für das je Typische einer Ordensschule gemäß dem spezifischen Ordenscharisma kein Raum mehr bliebe.

2. Eindeutig ist das sich aus c. 806 § 1 ergebende Recht des Diözesanbischofs, gegenüber den Ordensschulen neben Aufsichts- und Visitationsrecht auch Vorschriften zur Allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen. Dabei muß der Bischof aber berücksichtigen, daß vor allem bei Schulorden Provinzen existieren, die Schulen in mehreren Bistümern haben. Im Sinne einer berechtigten Einheitlichkeit der Ordnung für diese Schulen dürfte es ein ebenso berechtigtes Anliegen sein, im Sinne der cc. 708–709 in diesem Bereich die Konferenz der höheren Ordensoberen einzuschalten, damit diese nach Beratung der gemeinsamen Schulangelegenheit eine entsprechende Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Bischofskonferenz und auch mit den einzelnen Bischöfen in die Wege leiten. Vielleicht ist aus demselben Grunde eine einheitliche Grundordnung für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu empfehlen. Aber auch in diesem Fall sollte nicht nur eine Beratung, sondern auch eine echte Mitwirkung der Betroffenen angestrebt werden, wozu die besagte Ordensoberenkonferenz ein geeignetes Gremium sein könnte.

Es ist einzuräumen, daß mit der hier vorgeschlagenen Lösung immer noch nicht das Problem vom Tisch ist, daß ein weltweit agierender Schulorden in den verschiedenen Ländern mit je verschiedenen Bischofskonferenzen auch verschiedene Grundordnungen zu respektieren hätte.

3. Durch eine Schulgrundordnung der Diözese mit Geltung auch für die Ordensschulen muß auch nur der Anschein einer indirekten innerkirchlichen Bestätigung der sog. Sphärentheorie vermieden werden. Es sollte selbst der o. g. böswilligen juristischen Interpretation das Wasser abgegraben werden, die aus der Existenz einer Schulgrundordnung der Diözese für die Ordensschulen die Orden zur Sphäre der Diözese rechnet und entsprechende Schlüsse daraus zieht.

4. Es sollte gerade aus letztgenanntem Grund in der Schulgrundordnung ein Unterschied gemacht werden zwischen Schulen in der Trägerschaft des Bistums und Schulen in Trägerschaft eines Ordensinstituts, sofern man nicht gleich – um Mißverständnisse zu vermeiden – für beide zwei verschiedene Grundordnungen erlassen will.

5. Eine Grundordnung muß eine wirkliche Grundordnung sein. Sie soll verbindlich Vorschriften über Aufgaben und Ziele aller katholischen Schulen in freier Trägerschaft normieren, unter Wahrung dessen, was in These 1 über Ordensziel und Schulziel gesagt worden ist. Als Grundordnung aber kann sie

die dabei anzuwendenden Mittel den entsprechend detaillierten Vorschriften des Schulträgers selbst überlassen. Dabei ist die Vorbehaltsklausel des c. 806 § 1 ernstzunehmen, die die Autonomie der inneren Schulleitung betrifft, wie es bereits das II. Vatikanische Konzil in CD 35,4 getan hat. Wie nun das angestrebte Erziehungsziel mit den jeweils geeigneten Mitteln angestrebt und erreicht wird, das gehört ebenso zu dieser Autonomie wie die Leitung der Mitarbeiterschaft und deren gegenseitiges Verhältnis, ferner der Einsatz der eigenen Angehörigen des Ordensinstituts wie auch institutsfremder Lehrer, sofern nur die Eignungsbestimmungen beachtet werden.

6. Gesetzgeber für die Grundordnung ist der Diözesanbischof bzw. – sollte die unter 2. entwickelte Anregung verwirklicht werden – die Bischofskonferenz. In beiden Fällen aber sollte der Gang der Gesetzgebung deutlich ein Miteinander von bischöflicher Seite und Ordenseite erkennen lassen. Es sollte vermieden werden, eine Grundordnung von oben zu schaffen bzw. aufzuoktroieren. Die Orden, vor allem die ausgesprochenen Schulorden, haben eine lange Tradition und Erfahrung auf dem Schulsektor, die auch für eine Grundordnung genutzt werden sollte.

7. Was schließlich den heiklen Punkt von Konfession, Glaube und Lebensführung angeht, müßten m. E. die Normen eine größere Flexibilität und Wirklichkeitsnähe aufweisen als jene, die oben beispielhaft aus der Erzdiözese Köln vorgestellt wurden. Der Verf. schlägt für den beanstandeten Passus (vgl. Anm. 21) folgende Formulierung vor:

Lehrer an katholischen Schulen in freier Trägerschaft sollen in der Regel katholisch sein. Sie sollen bereit und fähig sein, die besondere Zielsetzung der katholischen Freien Schule in freier Trägerschaft mitzuverwirklichen.

Wenn in einzelnen Fällen der Schulträger einen nichtkatholischen Lehrer einstellt, wird auch von diesem gefordert, daß er bereit und fähig ist, die besondere Zielsetzung der katholischen Freien Schule mitzuverwirklichen.

Der Dienst an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft fordert vom katholischen Lehrer das Bemühen, daß seine persönliche Lebensführung der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche entspricht. Die persönliche Lebensführung des nichtkatholischen Lehrers darf dem kirchlichen Charakter katholischer Schulen in freier Trägerschaft nicht widersprechen.

Für noch besser hielte ich es allerdings, wenn der bischöfliche Gesetzgeber auf einen solchen oder ähnlichen Passus gänzlich verzichtete und – in Anerkennung der Autonomie hinsichtlich der inneren Schulleitung – die nähere rechtliche Ausgestaltung und administrative Anwendung dieser Materie dem jeweiligen Schulträger überließe.

Schlußbemerkung

Es wurde in diesem Beitrag versucht, auswahlweise vier Bereiche zu analysieren, in denen gesetzliche Unklarheiten oder andere Ursachen zu möglichen Spannungen zwischen Diözesen und klösterlichen Verbänden führen können.

Die Frage nach programmierten Konflikten kann dahingehend beantwortet werden, daß sie schlicht vermeidbar sind. Selbst in so heiklen Bereichen wie den vier hier näher behandelten, vor allem der schulischen Grundordnung, wurden gangbare Wege zu einer Lösung aufgezeigt.

Wie solche Wege aussehen können, soll abschließend und paradigmatisch noch einmal an c. 1266 demonstriert werden, der – anders als bisher – normiert, daß der Ortsordinarius in allen Kirchen und Kapellen, auch wenn sie einem Religioseninstitut angehören, die tatsächlich ständig den Gläubigen offenstehen, eine besondere Spendensammlung für bestimmte pfarrliche, diözesane, nationale oder gesamtkirchliche Vorhaben anordnen kann, welche nachher sorgfältig an die Kurie abzuführen sind. Diese Regelung ist – wie gesagt – neu und führt u. U., d. h. je nach Handhabung und Ausschöpfung dieser Befugnis durch den Ortsordinarius, zu z. T. erheblichen Einbußen der Kollekten in Klosterkirchen und Klosterkapellen für diese selbst. Wie *Schwendenwein* ausführt, war man in der CIC-Kommission der Meinung, „daß aus dem Tenor des Canons der außerordentliche Charakter dieses ortsoberhirtlichen Rechts, der einen mäßigen Gebrauch impliziert, hervorgehe“.²⁶ Und in der Tat könnte solch ein mäßiger Gebrauch von bischöflichen Befugnissen von außerordentlichem Charakter der rechte Hinweis sein für eine gute Lösung oder doch Entschärfung von Problemen zwischen Diözese und Ordensinstituten.

²⁶ *Hugo Schwendenwein*, *Das Neue Kirchenrecht, Eine Gesamtdarstellung*, S. 432, mit Verweis auf *Comm. 12* (1980), 405.